

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungsanpassungsgesetz – EinglAnpG)

A. Zielsetzung

Die seit 1987 stark angestiegene Aufnahme von Aussiedlern und Übersiedlern hat deutlich werden lassen, daß das bisherige Instrumentarium für deren Eingliederung in der Praxis Probleme aufwirft, die in der Vergangenheit angesichts erheblich geringerer Zugangszahlen nicht aufgetreten sind.

Insbesondere bedarf es einer spezifischen Regelung der Arbeitsförderung, die die besondere Lage der Aussiedler und Übersiedler in der ersten Zeit nach ihrem Eintreffen berücksichtigt und ihre Eingliederung in das Arbeitsleben beschleunigt, sowie einer Anpassung bei anderen Leistungsgesetzen.

B. Lösung

Eine Reihe von Gesetzen ist den veränderten Verhältnissen anzupassen. Die wesentlichen Änderungen sind:

- a) Das Ziel einer dauerhaften Sicherung der Maßnahmen zur Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler in den Arbeitsmarkt unter Berücksichtigung der gegebenen finanziellen Möglichkeiten bei insgesamt steigendem Aufwand soll durch folgende Maßnahmen erreicht werden:
 - Aussiedler und Übersiedler, die im Herkunftsland mindestens fünf Monate als Arbeitnehmer beschäftigt waren und beabsichtigen, in der Bundesrepublik Deutschland eine beitragspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, erhalten bei Arbeitslosigkeit für die Dauer von zwölf Monaten ein Eingliederungsgeld.
 - Zur Erleichterung der Eingliederung wird in den ersten zwei Monaten nach der Einreise das Eingliederungsgeld auch dann gezahlt, wenn der Aussiedler oder Übersiedler vorran-

- gig durch organisatorische Probleme — wie Wohnungssuche, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Behördengänge — in Anspruch genommen wird.
- Während der Teilnahme an einem erforderlichen Deutsch-Sprachlehrgang und einer notwendigen Maßnahme der beruflichen Bildung wird das Eingliederungsgeld weitergezahlt. Die Zeiten der Teilnahme an diesen Maßnahmen mindern nicht die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld von zwölf Monaten.
 - Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 v. H. der Bezugsgröße in der Sozialversicherung. Es beträgt 63 v. H. dieses um die gesetzlichen Abzüge verminderten Arbeitsentgelts. Ist nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt und hat der andere keine Einkünfte aus einer Erwerbstätigkeit oder ist der Arbeitslose Alleinerziehender, so erhöht sich das Eingliederungsgeld um 130 DM im Monat (30 DM in der Woche).
 - Aussiedler, die im Herkunftsland nur zehn Wochen erwerbstätig waren und beabsichtigen, in der Bundesrepublik Deutschland eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen, sowie gleichgestellte Personen erhalten Eingliederungsgeld während der Teilnahme an einem erforderlichen Deutsch-Sprachlehrgang.
 - Die durch die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang und einer Maßnahme der beruflichen Bildung entstehenden notwendigen Kosten werden erstattet.
 - Nach Ausschöpfung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld erhalten Aussiedler und Übersiedler bei Arbeitslosigkeit die nach den jeweiligen individuellen Verhältnissen bemessene Arbeitslosenhilfe.
- b) Der Rechtsanspruch auf Familienzusammenführung nach dem Bundesvertriebenengesetz wird neu geregelt; der Nachzug von Familienangehörigen des nichtdeutschen Ehegatten eines deutschen Vertriebenen (Aussiedlers) unterliegt künftig ausschließlich den allgemeinen ausländerrechtlichen Regelungen.
- c) Im Recht des Lastenausgleichs wird für die Hausratenschädigung und die ihr entsprechenden Leistungen ein einheitlicher Pauschbetrag festgesetzt, zu dem Familienzuschläge hinzutreten. Die für Übersiedler bisher bestehenden Einkommensgrenzen entfallen.
- d) Die Vererbbarkeit von Ansprüchen nach dem Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz und nach dem Häftlingshilfegesetz wird eingeschränkt.
- e) Weitere Anpassungen betreffen das Zweite Wohnungsbaugesetz, das Wohnungsbaugesetz für das Saarland, das Wohngeldgesetz und das Einkommensteuergesetz.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Umfang der finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs ist wesentlich davon abhängig, wie sich der Zugang von Aussiedlern und Übersiedlern in den nächsten Jahren entwickelt. Für die nachstehenden Berechnungen wird davon ausgegangen, daß jährlich rd. 300 000 Aussiedler und rd. 60 000 Übersiedler eintreffen werden. Allerdings zeichnet es sich bereits jetzt ab, daß die Zahl von 300 000 Aussiedlern im Jahre 1989 erheblich überschritten werden wird.

Durch die Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes entstehen bei der Bundesanstalt für Arbeit Minderausgaben in Höhe von insgesamt 430 Mio. DM pro Jahr. Wegen der vorgesehenen Übergangsregelungen werden sich diese Einsparungen im Jahr 1990 noch nicht voll auswirken. In den Folgejahren wird der genannte Betrag entsprechend der Lohnsteigerungsrate anwachsen.

Der Bund wird bei den Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe tendenziell mehr belastet durch die Fälle, in denen ein älterer Aussiedler oder Übersiedler, der nicht an Maßnahmen der beruflichen Bildung oder Sprachförderung teilnimmt, nunmehr nach Ausschöpfung seines Anspruchs auf Eingliederungsgeld bereits nach einem Jahr Arbeitslosenhilfe bezieht. Die Höhe der Mehrbelastung läßt sich nicht beziffern.

Die Änderungen im Lastenausgleichsgesetz und im Flüchtlingshilfegesetz werden zu Mehrkosten von insgesamt etwa 25 Mio. DM jährlich führen. Die Mehrkosten nach dem Lastenausgleichsgesetz werden sich auf 9 Mio. DM jährlich belaufen. Die Mehrkosten nach dem Flüchtlingshilfegesetz werden rd. 16 Mio. DM betragen, von denen die Länder dem Bund 20 v. H. erstatten.

Die vorgesehene Streichung des Freibetrages für Aussiedler und Übersiedler im Wohngeldgesetz führt bei Bund und Ländern zu Minderausgaben von zusammen 38 Mio. DM im Jahr 1990, 74 Mio. DM im Jahr 1991, 100 Mio. DM im Jahr 1992 sowie 116 Mio. DM im Jahr 1993.

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes führen zu geringfügigen Steuermehreinnahmen.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (312) – 830 00 – Ve 10/89

Bonn, den 31. August 1989

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungs-Anpassungsgesetz – EinglAnpG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung von Eingliederungsleistungen für Aussiedler und Übersiedler (Eingliederungsanpassungsgesetz — EinglAnpG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrats das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. § 40 a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Außerdem stehen Zeiten einer Beschäftigung, die

1. ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, oder
2. ein Vertriebener, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937

ausgeübt hat, den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleich, wenn die Beschäftigung bei einer Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht des Arbeitnehmers begründet hätte.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ist der Leistungssatz des Arbeitslosengeldes, des Eingliederungsgeldes oder der Arbeitslosenhilfe, in dessen Höhe der Antragsteller im Falle des Absatzes 1 zu Beginn der Maßnahme eine dieser Leistungen beziehen könnte, höher als die für den Lebensunterhalt sich errechnende Berufsausbildungsbeihilfe, wird die Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Leistungssatzes des Arbeitslosengeldes, des Eingliederungsgeldes oder der Arbeitslosenhilfe gewährt.“

2. Der Siebte Unterabschnitt des Zweiten Abschnitts erhält folgende Fassung:

„Siebter Unterabschnitt

Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler

§ 62 a

(1) Wer

1. als Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes aus dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, oder
2. als Vertriebener, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, aus den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes genannten Gebieten, aber außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937,

seinen ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes nimmt, hat Anspruch auf Eingliederungsgeld, wenn er

- a) arbeitslos ist, der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht, sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Eingliederungsgeld beantragt hat,
- b) innerhalb eines Jahres vor dem Tag, an dem die sonstigen Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungsgeld erfüllt sind (Vorfrist), in den in Nummer 1 oder 2 genannten Gebieten mindestens 150 Kalendertage in einer Beschäftigung gestanden hat, die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte, und
- c) bereit ist, an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilzunehmen, der für die zügige berufliche Eingliederung erforderlich ist.

Für die Vorfrist gilt § 104 Abs. 3 zweiter Halbsatz entsprechend.

(2) Die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld beträgt 312 Tage.

(3) Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch, die bei Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld maßgebend ist. Es beträgt 63 vom Hundert dieses um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Das wöchentliche Eingliederungsgeld erhöht sich um 30 Deutsche Mark, wenn der Arbeitslose

1. verheiratet ist und von seinem Ehegatten nicht dauernd getrennt lebt oder

2. alleinstehend ist und ein Kind im Sinne des § 32 Abs. 1, 4 und 5 des Einkommensteuergesetzes hat.

Die Erhöhung nach Satz 3 entfällt, wenn

1. der Arbeitslose oder die in Satz 3 Nr. 1 oder 2 genannten Personen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder eine Lohnersatzleistung beziehen oder
2. die in Satz 3 Nr. 1 oder 2 genannten Personen Eingliederungsgeld erhalten oder nur deshalb nicht erhalten, weil sie die allein von ihrem Willen abhängigen Leistungsvoraussetzungen nach Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a oder c nicht erfüllen.

(4) In den ersten zwei Monaten nach der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes kann Eingliederungsgeld auch beanspruchen, wer die Voraussetzungen für den Anspruch auf Eingliederungsgeld allein deshalb nicht erfüllt, weil er nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren Maßnahmen der beruflichen Bildung oder der beruflichen Rehabilitation teilzunehmen.

(5) Der Anspruch auf Eingliederungsgeld erlischt, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat.

(6) Auf das Eingliederungsgeld sind die Vorschriften dieses Gesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes, des Einkommensteuergesetzes und sonstiger Gesetze, die das Arbeitslosengeld oder Empfänger dieser Leistung betreffen, mit folgenden Maßgaben entsprechend anzuwenden:

1. Abweichend von § 110 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 mindert sich die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld nicht um Tage, für die diese Leistung nach § 62 b oder § 62 c gewährt wird,
2. Anpassungstag im Sinne des § 112 a ist der letzte Tag vor Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld,
3. Deutsch-Sprachlehrgänge mit ganztägigem Unterricht stehen den Maßnahmen im Sinne des § 119 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in Verbindung mit § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b gleich.

(7) Für den Anspruch auf Arbeitslosenhilfe steht das Eingliederungsgeld dem Arbeitslosengeld mit der Maßgabe gleich, daß die Arbeitslosenhilfe wie in einem Fall des § 112 Abs. 7 zu bemessen ist. Anspruch auf Arbeitslosenhilfe besteht nicht für Zeiten, in denen der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Eingliederungsgeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er

1. Eingliederungsgeld nicht beantragt hat oder

2. nicht bereit ist, an einem Deutsch-Sprachlehrgang im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c teilzunehmen.

§ 62 b

(1) Ist die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung im Sinne des Vierten Unterabschnitts oder einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 59 Abs. 1 notwendig, damit ein Arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar Bedrohter, der die Voraussetzungen des § 62 a Abs. 1 Nr. 1 oder 2 erfüllt und innerhalb der letzten 12 Monate vor Beginn der Maßnahme Eingliederungsgeld bezogen hat, beruflich eingegliedert wird, gewährt die Bundesanstalt für die Dauer der Bildungsmaßnahme das Eingliederungsgeld nach § 62 a. §§ 42, 44 Abs. 4 bis 6 und § 59 e gelten entsprechend.

(2) Die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung im Sinne des Vierten Unterabschnitts entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 45, die durch die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 59 Abs. 1 entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 56 Abs. 3 Nr. 2 bis 6 erstattet.

§ 62 c

(1) Die Bundesanstalt gewährt Personen, die

1. die Voraussetzungen des § 62 a erfüllen,
2. an einem Deutsch-Sprachlehrgang mit ganztägigem Unterricht teilnehmen und
3. die für die berufliche Eingliederung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache nicht besitzen,

für die Dauer des Deutsch-Sprachlehrganges das Eingliederungsgeld nach § 62 a. Die durch die Teilnahme entstehenden Kosten werden nach Maßgabe des § 45 erstattet. Der Deutsch-Sprachlehrgang wird längstens 10 Monate gefördert. § 44 Abs. 4 bis 6 gilt entsprechend.

(2) Personen, die die Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 nicht erfüllen, jedoch im Herkunftsland eine Erwerbstätigkeit von mindestens 70 Kalendertagen im letzten Jahr vor der Ausreise ausgeübt haben, und beabsichtigen, nach Abschluß des Deutsch-Sprachlehrganges eine nicht der Berufsausbildung dienende Erwerbstätigkeit im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufzunehmen, und

1. eine einmalige Überbrückungshilfe der Bundesregierung nach den Richtlinien des Bundesministers des Innern vom 29. November 1985 (GMBI. 1986 S. 8), zuletzt geändert durch die Richtlinien vom 17. Dezember 1986 (GMBI. 1987 S. 20), erhalten haben, oder
2. als Asylberechtigte nach dem Asylverfahrensgesetz anerkannt sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes haben, oder
3. im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland durch Erteilung einer

Aufenthaltserlaubnis vor der Einreise in der Form des Sichtvermerks oder durch Übernahmemeerkklärung nach § 22 des Ausländergesetzes vom 28. April 1965 (BGBl. I S. 353), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2362), im Geltungsbereich dieses Gesetzes aufgenommen worden sind (Kontingentflüchtlinge),

erhalten für die Dauer des Deutsch-Sprachlehrganges die Leistungen nach Absatz 1. Diese Leistungen werden auch gewährt, wenn wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt werden konnten und die Nichtgewährung der Leistungen eine unbillige Härte darstellen würde.

§ 62 d

(1) Die Bundesanstalt erstattet den Trägern von Deutsch-Sprachlehrgängen für Aussiedler, Empfänger einer einmaligen Überbrückungshilfe, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge, die keinen Anspruch auf Leistungen nach § 62 c haben und auch keine Leistungen nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Vergabe von Beihilfen zur schulischen, beruflichen und gesellschaftlichen Eingliederung junger Aussiedler, junger Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junger ausländischer Flüchtlinge — sog. Garantiefonds — Schul- und Berufsbildungsbereich vom 1. März 1988 (GMBI. S. 243) oder nach den Richtlinien des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit für die Gewährung von Zuwendungen an die Otto Benecke Stiftung e. V., Bonn, und die Vergabe von Stipendien durch die Otto Benecke Stiftung an junge Aussiedler, junge Zuwanderer aus der DDR und Berlin (Ost) sowie junge ausländische Flüchtlinge zur Vorbereitung und Durchführung eines Hochschulstudiums — sog. Garantiefonds — Hochschulbereich — vom 1. März 1988 (GMBI. S. 256) in Anspruch nehmen können, die notwendigen Kosten, die durch die Durchführung der Lehrgänge und die Abgabe von Lernmitteln an die Teilnehmer unmittelbar entstehen.

(2) Die Bundesanstalt trägt die notwendigen Fahrkosten, die durch die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen unmittelbar entstehen.

§ 62 e

Für die Leistungen nach den §§ 62 c und 62 d gelten die §§ 33 und 34 entsprechend. Die Bundesanstalt bestimmt durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Durchführung der Förderung nach §§ 62 b bis 62 d.“

3. In § 106 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz werden nach den Worten „des nach § 125 Abs. 1 erloschenen Anspruchs“ die Worte „auf Arbeitslosengeld oder das nach § 62 a Abs. 5 erloschenen Anspruchs auf Eingliederungsgeld“ eingefügt.
4. In § 107 werden in Satz 1 Nummern 3 und 4 und Satz 2 gestrichen.
5. § 112 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 5 wird gestrichen.

b) In Nummer 8 wird im Klammerzusatz die Bezeichnung „Satz 1“ gestrichen.

6. § 134 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 a Nr. 1 wird der Halbsatz „§ 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 gilt entsprechend“ durch folgenden Halbsatz ersetzt:

„Absatz 3 b gilt entsprechend“.

b) Nach Absatz 3 a wird eingefügt:

„(3b) Einer Beschäftigung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b stehen Zeiten einer Beschäftigung gleich, die

1. ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes, oder
2. ein Vertriebener, der nach dem Bundesvertriebenengesetz Rechte und Vergünstigungen in Anspruch nehmen kann, außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937

ausgeübt hat und die bei Ausübung im Geltungsbereich dieses Gesetzes die Beitragspflicht begründet hätte.“

7. Nach § 242 i wird eingefügt:

„§ 242 j

(1) §§ 40 a, 62 a bis 62 e, 106, 107, 112 und 134 in der vom (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) an geltenden Fassung sind auf Personen anzuwenden, die nach dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben; insoweit werden Zeiten, die nach § 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 sowie Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichstanden, nicht berücksichtigt.

(2) Für Personen, die vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, sind die bis zum (einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Gesetzes) geltenden Vorschriften weiterhin anzuwenden.“

Artikel 2

Änderung des Vorruhestandsgesetzes

In § 2 Abs. 1 Nr. 2 des Vorruhestandsgesetzes vom 13. April 1984 (BGBl. I S. 601), zuletzt geändert durch ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), werden nach den Worten „§ 107 Nr. 2 bis 6 des Arbeitsförderungsgesetzes“ die Worte „in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Altersteilzeitgesetzes

In § 2 Abs. 1 Nr. 3 des Altersteilzeitgesetzes (Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2343) werden nach den Worten „§ 107 Satz 1 Nr. 3, 4 und 6 und Satz 2 des Arbeitsförderungsgesetzes“ die Worte „in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung des Bundesvertriebenengesetzes

Das Bundesvertriebenengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. September 1971 (BGBl. I S. 1565, 1807), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden hinter dem Wort „So-wjetzonenflüchtlinge“ die Worte „in den ersten 15 Jahren nach Verlassen der Herkunftsgebiete“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

2. § 90 a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Anspruch“ werden die Worte „auf Berufsausbildungsbeihilfe, Eingliederungsgeld oder Arbeitslosenhilfe“ eingefügt.
- b) Die Worte „die Beitragspflicht begründenden“ werden gestrichen.
- c) Nach Absatz 3 wird eingefügt:

„(4) Für Personen, die vor dem (einsetzen: Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes genommen haben, ist Absatz 1 in der bis zu diesem Tag geltenden Fassung anzuwenden.“

3. § 94 wird wie folgt gefaßt:

„§ 94

Familienzusammenführung

(1) Sofern die Einreise in den oder der Aufenthalt in dem Geltungsbereich des Gesetzes von einer Erlaubnis abhängen, darf diese nicht verweigert werden, wenn sie ein in § 1 Abs. 1 oder 2 genannter Vertriebener für seine in Absatz 2 genannten Angehörigen zum Zweck der Familienzusammenführung beantragt.

(2) Als Familienzusammenführung im Sinne des Absatzes 1 gilt die Zusammenführung

1. von Ehegatten,
2. von minderjährigen Kindern zu den Eltern,
3. von Eltern zu Kindern,
4. von volljährigen, in Ausbildung stehenden oder hilfsbedürftigen Kindern zu den Eltern oder

volljährigen Kindern zu hilfsbedürftigen Eltern,

5. von Geschwistern zueinander, wenn ein Teil hilfsbedürftig ist,
6. von hilfsbedürftigen Großeltern zu Enkelkindern oder von minderjährigen Enkelkindern zu den Großeltern, falls die Eltern nicht mehr leben oder sich der Kinder nicht annehmen können.

(3) Sonstigen Angehörigen kann die Einreise in den oder der Aufenthalt in dem Geltungsbereich des Gesetzes gestattet werden, wenn die Versagung der Familienzusammenführung eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(4) Personen, die im Wege der Familienzusammenführung ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes genommen haben, können ihrerseits ein Recht auf Nachzug von Familienangehörigen aus dieser Vorschrift nur dann herleiten, wenn sie selbst Rechte und Vergünstigungen als Vertriebene im Sinne von § 1 Abs. 1 oder 2 in Anspruch nehmen können.“

Artikel 5

Änderung des Lastenausgleichsgesetzes

Das Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (BGBl. I S. 1909), zuletzt geändert durch Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . . .), wird wie folgt geändert:

1. In § 237 Abs. 1 wird folgende Nummer 3 angefügt:

- „3. Vertreibungsschäden, Kriegssachschäden und Ostschäden an Hausrat (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 14 Abs. 1 Satz 1), wenn der Geschädigte nach dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) nach § 230 Abs. 2 antragsberechtigt geworden ist.“

2. Folgender § 241 wird eingefügt:

„§ 241

Schadensberechnung bei Hausratschäden

Schäden an Hausrat werden in den Fällen des § 237 Abs. 1 Nr. 3 nur dem Grunde nach festgestellt. Voraussetzung ist, daß ein Verlust von mehr als 50 vom Hundert nach gemeinen Werten glaubhaft gemacht ist. § 16 Abs. 3, 4 und 7 des Feststellungsgesetzes ist anzuwenden.“

3. In § 295 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In den Fällen des § 241 beträgt die Hausratsentschädigung 1 400 Deutsche Mark. Dazu werden nach dem Familienstand der Geschädigten im Zeitpunkt der Aufenthaltnahme im Geltungsbereich des Gesetzes die Zuschläge nach Absatz 3 Nr. 1 bis 3 gewährt.“

Artikel 6

Änderung des Flüchtlingshilfegesetzes

Das Flüchtlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 1971 (BGBl. I S. 681), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 1985 (BGBl. I S. 1144), wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Absatz 1 und § 3 Nr. 2 sind nicht anzuwenden, wenn der Berechtigte nach dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) nach Abschnitt I antragsberechtigt geworden ist.“

2. § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Sie beträgt 1 400 Deutsche Mark, wenn der Berechtigte nach dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) antragsberechtigt geworden ist.“

Artikel 7

Änderung der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz

In § 9 der Zweiten Verordnung über Ausgleichsleistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung vom 19. Dezember 1968 (BGBl. I S. 1395, 1398), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Mai 1975 (BGBl. I S. 1275), wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Absatz 1 Sätze 1 und 2 ist nicht anzuwenden, wenn der Geschädigte nach dem (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) nach § 301 Abs. 1 und 2 des Gesetzes antragsberechtigt geworden ist.“

Artikel 8

Änderung des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes

In § 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 506), geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2619), wird im Absatz 2 Satz 1 nach dem Wort „Ehegatten“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt; die Worte „oder seinen Eltern“ werden gestrichen. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 9

Änderung des Häftlingshilfegesetzes

Das Häftlingshilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1987 (BGBl. I S. 512), geändert durch Artikel 40 des Gesetzes vom 20. De-

zember 1988 (BGBl. I S. 2477), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 Satz 2 werden das Wort „gesamte“ gestrichen, der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„längstens jedoch bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes)“.

2. § 9a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

„Bei der Berechnung wird der Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 2 mit längstens 10 Jahren berücksichtigt.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4, in dem das Anfangswort „Diese“ durch das Wort „Die“ ersetzt wird.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „5“ und das Komma dahinter gestrichen, das Semikolon durch einen Punkt und der Halbsatz hinter dem Semikolon durch folgenden Satz ersetzt:

„§ 5 des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes gilt sinngemäß mit der Maßgabe, daß nur der Anspruch auf Eingliederungshilfe für einen Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 1 vererblich ist und die Ausschließungsgründe des § 2 auch für Erben gelten.“

3. § 9c wird wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Worte „im Rahmen der Höchstgrenze des § 9a Abs. 1 Satz 3“ ersetzt durch die Worte „im Rahmen der Höchstgrenzen des § 9a Abs. 1 Sätze 3 und 4“.

4. In § 25a wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(2) § 1 Abs. 5, § 9a Abs. 1 und 2 und § 9c sind in der bis zum (einsetzen: Tag vor dem Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) geltenden Fassung weiterhin anzuwenden, wenn der Berechtigte spätestens an diesem Tage die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 genannten Gebiete verlassen und die Leistungen nach §§ 9a und 9c vor dem 1. Januar 1992 beantragt hat.“

Artikel 10

Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes

Das Zweite Wohnungsbaugesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1284, 1661), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 25 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich bei Aussiedlern und Übersiedlern die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes um 6 300 DM.“

2. In § 26 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Zuwanderer“ durch das Wort „Übersiedler“ ersetzt.

Artikel 11

**Änderung des Wohnungsbaugesetzes
für das Saarland**

Das Wohnungsbaugesetz für das Saarland in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Dezember 1985 (Amtsblatt des Saarlandes S. 1185), zuletzt geändert durch das Gesetz vom . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 14 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„Für die Bildung von Einzeleigentum erhöht sich bei Aussiedlern und Übersiedlern die Einkommensgrenze bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr der Einreise in den Geltungsbereich dieses Gesetzes um 6 300 Deutsche Mark.“

2. In § 15 Abs. 2 Nr. 2 wird das Wort „Zuwanderer“ durch das Wort „Übersiedler“ ersetzt.

Artikel 12

Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), das durch Artikel . . . des Gesetzes vom . . . (BGBl. I S. . .) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 16 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird gestrichen. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

b) Der bisherige Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Behinderung um wenigstens 80“ durch die Worte „Behinderung von wenigstens 80“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Absätze 1 bis 3 Satz 1“ durch die Worte „des Absatzes 1 und des Satzes 1“ ersetzt.

c) Im bisherigen Absatz 4 werden die Worte „nach Absatz 1, 2 oder 3“ durch die Worte „nach Absatz 1 oder Absatz 2“ ersetzt.

d) Folgender neuer Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Ist vor dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes) ein Antrag auf Wohngeld gestellt worden und erfüllt ein zum Haushalt rechnendes Familienmitglied die Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Juli 1985 (BGBl. I S. 1421, 1661), so ist § 16 Abs. 2 in dieser Fassung weiter anzuwenden; wird nach dem (Tag des Inkrafttretens des Gesetzes), aber vor Ablauf von 4 Jahren seit Stellung des ersten Antrages auf Wohngeld dieses nicht mehr gewährt, so ist § 16 Abs. 2 bei der Bewilligung in der Folgezeit nicht mehr anzuwenden.“

Artikel 13

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1987 (BGBl. I S. 657), zuletzt geändert durch . . . (BGBl. I S. . .), wird wie folgt geändert:

1. § 7 e wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte „nach dem 31. Dezember 1951“ durch die Worte „vor dem 1. Januar 1993“ ersetzt und Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Abschreibungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 sind nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 1990 begründet und das Gebäude vor Ablauf des zwanzigsten Kalenderjahres seit der erstmaligen Begründung hergestellt hat.“

2. § 10 a Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Inanspruchnahme der Steuerbegünstigung ist nur zulässig, wenn der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes vor dem 1. Januar 1990 begründet hat und seit der erstmaligen Begründung nicht mehr als zwanzig Veranlagungszeiträume abgelaufen sind; sie ist letztmalig zulässig für den Veranlagungszeitraum 1992.“

3. § 52 Abs. 22 wird folgender Satz angefügt:

„Die Vorschriften sind letztmals bei einem Steuerpflichtigen anzuwenden, der vor dem 1. Januar 1990 seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet hat.“

Artikel 14

Saar-Klausel

Artikel 10 gilt nicht im Saarland.

Artikel 15

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 und des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 16

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des ersten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

In den in § 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes bezeichneten Aussiedlungsgebieten leben derzeit noch über 3 Millionen Deutsche (davon in der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken rd. 2 Millionen, in der Volksrepublik Polen bis zu knapp 1 Million, in Ungarn rd. 220 000 und in Rumänien etwa 200 000).

Auch über vierzig Jahre nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs fühlen sich viele dieser Menschen ihrem Volk verbunden. Sie sind entweder nach geltendem Recht, insbesondere dem Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz, deutsche Staatsangehörige oder erwerben mit ihrer Aufnahme als Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit oder deren Ehegatten oder Abkömmlinge in Deutschland nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes die Rechtsstellung als Deutsche (ohne deutsche Staatsangehörigkeit). Sie haben in den Aufenthaltsstaaten oft wenig Hoffnung auf eine Bewahrung ihrer nationalen Identität, da ihnen dort weitgehend die Möglichkeit vorenthalten wird, als Volksgruppe mit eigener Sprache, mit eigener Kultur unter Achtung ihrer religiösen Traditionen zu leben.

Deshalb streben viele dieser Deutschen, zum Teil seit Jahrzehnten, an, in die Bundesrepublik Deutschland auszureisen. Alle Bundesregierungen haben sich in der Vergangenheit für eine Verbesserung der Lebensverhältnisse der Deutschen in den Aussiedlungsgebieten eingesetzt. Ebenso haben aber alle Bundesregierungen die existentielle Entscheidung des einzelnen zur Ausreise stets respektiert. Sie haben niemanden aufgefordert, in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen. Sie haben es aber stets als eine selbstverständliche Pflicht betrachtet, diesen Deutschen bei der Verwirklichung ihres Wunsches zur Ausreise zu helfen. Dies bleibt auch in Zukunft so.

Von 1950 bis zum 30. April 1989 hat die Bundesrepublik Deutschland rund 1,7 Millionen Aussiedler und rund 4 Millionen Übersiedler aus der DDR und Berlin (Ost) aufgenommen.

Zur Eingliederung der deutschen Aussiedler und der Übersiedler steht ein seit vielen Jahren bewährtes Instrumentarium zur Verfügung. Die bestehenden Eingliederungshilfen des Bundes, der Länder und Gemeinden wurden fortwährend den sich ändernden Bedürfnissen und Notwendigkeiten angepaßt. Hervorzuheben sind in diesem Zusammenhang z. B. die Eingliederungsprogramme der Bundesregierung vom 12. Mai 1976 und vom 31. August 1988. Das Programm von 1988 war notwendig, weil seit Sommer 1987 die Zahl der Aussiedler außergewöhnlich angestiegen ist. Waren 1986 noch 42 788 Aussiedler zu verzeichnen, so betrug die Zahl 1987 bereits 78 523; 1988 stieg sie auf 202 673 Aussiedler.

Im ersten Jahresdrittel 1989 trafen 96 868 Aussiedler ein. Es ist deshalb nicht unrealistisch, für das gesamte Jahr 1989 mit erheblich mehr als 300 000 Aussiedlern zu rechnen. Dazu werden etwa 60 000 Übersiedler aus der DDR und Berlin (Ost) eintreffen.

Es ist notwendig, für die Aufnahme und Eingliederung dieser deutschen Landsleute weitere Vorsorge zu treffen. Die Bundesregierung hat die erforderlichen Maßnahmen im Rahmen des Nachtragshaushalts für 1989 und in der Vorbereitung des Bundeshaushalts für das Jahr 1990 eingeleitet.

Ferner ist sicherzustellen, daß angesichts dieser hohen Zugangszahlen insbesondere auch die Einbeziehung der Aussiedler und Übersiedler in das System der sozialen Sicherung (Rentenversicherung, Unfallversicherung, Krankenversicherung und Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz) neben der Gewährung von Leistungen nach dem Lastenausgleichsrecht und der Versorgung mit Wohnraum (unter Einbeziehung der Gewährung zinsverbilligter Einrichtungsdarlehen) in dem gebotenen Umfang möglich bleibt. Nur so kann die rasche Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler in das wirtschaftliche und soziale Leben gelingen.

Bei der notwendigen Überprüfung von Eingliederungsmaßnahmen ist andererseits auch die Frage zu beantworten, inwieweit Art und Umfang bestimmter Maßnahmen noch angemessen oder ob Anpassungen geboten sind.

Dieses Gesetz sieht solche Anpassungen im Bereich des Arbeitsförderungsgesetzes, des Bundesvertriebenengesetzes, des Lastenausgleichsrechts, des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes, des Häftlingshilfegesetzes, des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, des Wohngeldgesetzes sowie des Einkommensteuergesetzes vor.

Mehr als 50 v. H. der ankommenden Aussiedler und Übersiedler bewerben sich auf dem Arbeitsmarkt. Ihre Vermittlung in Arbeitsverhältnisse ist nicht nur angesichts der hohen Zahl von Arbeitslosen schwierig; fehlende Kenntnisse der deutschen Sprache (bei Aussiedlern) sowie Mängel in der beruflichen Qualifikation stehen oftmals einer schnellen Integration in das Berufsleben entgegen. Sehr viele Arbeitnehmer sind nicht mit den wirtschaftlichen und administrativen Verhältnissen sowie den technischen Standards einer westlichen Industrienation vertraut. Um diese Personen schnell und dauerhaft in den Arbeitsmarkt einzugliedern, bedarf es spezifischer Leistungen der Arbeitsförderung. Das Arbeitsförderungsgesetz stellt Dienst- und Geldleistungen für einen schnellen und reibungslosen Ausgleich auf dem Arbeitsmarkt bereit. Entsprechend seinem Grundsatz (§ 5 AFG), daß präventive Maßnahmen den kurativen Leistungen bei Arbeitslosigkeit vorgehen, ist es notwendig, Leistungen so zu gestalten, daß den besonderen Lebensver-

hältnissen der Aussiedler Rechnung getragen und ihre Eingliederung in das Arbeitsleben beschleunigt wird.

Die bisherigen für Aussiedler und Übersiedler geltenden Vorschriften des Arbeitsförderungsgesetzes, deren zentrale Bestimmung der § 107 Abs. 1 Nr. 3 und 4 des Arbeitsförderungsgesetzes war, müssen den veränderten Bedürfnissen der jetzt eintreffenden Aussiedler und Übersiedler angepaßt werden. Geregelt war, daß Zeiten einer Beschäftigung, die ein Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937, aber außerhalb des Geltungsbereiches des Arbeitsförderungsgesetzes oder die ein Vertriebener außerhalb des Gebietes des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 ausgeübt hat, den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung im Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin gleichstehen und somit u. a. den Anspruch auf Arbeitslosengeld begründeten. Dies wird den heutigen politischen, wirtschaftlichen, arbeitsmarktlichen und finanziellen Verhältnissen nicht mehr gerecht. Es besteht ein weitgehender gesellschaftlicher Konsens darüber, daß die Eingliederung in den Arbeitsmarkt beschleunigt und daß die finanziellen Mittel zielgerichteter eingesetzt werden müssen.

Voraussichtlich sind für das Jahr 1989 bei der Bundesanstalt für Arbeit insgesamt mit 3,6 Mrd. DM Aufwendungen nur für Aussiedler und Übersiedler zu rechnen. Diese Summe setzt sich wie folgt zusammen:

	– in Mio. DM –
– Sprachförderung	2 200
– Berufliche Fortbildung, Umschulung und Rehabilitation	270
– Berufliche Ausbildung	60
– Arbeitslosengeld	<u>1 100</u>
insgesamt	3 630

Mit einem weiteren Anwachsen dieser Beträge ist in den nächsten Jahren zu rechnen. Eine Neukonzipierung der Leistungen der Arbeitsförderung für Aussiedler und Übersiedler ist erforderlich, um einen Beitrag zur effektiveren Gestaltung des Eingliederungsprozesses zu leisten und um zugleich den Kostenzuwachs in kalkulierbaren Grenzen zu halten.

Diese Konzeption sieht im einzelnen folgendes vor:

1. Aussiedler und Übersiedler, die im Herkunftsland mindestens fünf Monate lang als Arbeitnehmer beschäftigt waren und beabsichtigen, in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin eine beitragspflichtige Beschäftigung aufzunehmen, erhalten bei Arbeitslosigkeit für die Dauer von zwölf Monaten ein Eingliederungsgeld. Dieses wird nur gewährt, wenn die Aussiedler und Übersiedler der Arbeitsvermittlung zur Verfügung stehen und bereit sind, an einem Deutsch-Sprachlehrgang oder einer Maßnahme der beruflichen Bildung oder Rehabilitation teilzunehmen, die für die berufliche Eingliederung erforderlich ist.
2. Um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, ihre häuslichen und familiären Verhältnisse zu ordnen

und Behördengänge zu tätigen, wird das Eingliederungsgeld in den ersten zwei Monaten nach der Einreise auch dann gezahlt, wenn der Aussiedler oder Übersiedler für eine Arbeitnehmertätigkeit in Betracht kommt, jedoch wegen der mit der Einreise verbundenen organisatorischen Probleme noch nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an beruflichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

3. Die Zeiten der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang oder einer Maßnahme der beruflichen Bildung oder Umschulung mindern die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld von zwölf Monaten nicht. Während der Teilnahme an diesen Maßnahmen wird das Eingliederungsgeld weitergezahlt.
4. Das Eingliederungsgeld bemißt sich nach einem Arbeitsentgelt in Höhe von 70 v. H. der Bezugsgröße in der Sozialversicherung (§ 18 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), die bei Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld maßgebend ist. Es beträgt 63 v. H. dieses um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten Arbeitsentgelts. Ist nur ein Ehegatte anspruchsberechtigt oder ist der Arbeitslose Alleinerziehender und wird sonstiges Einkommen aus Erwerbstätigkeit nicht bezogen, so erhöht sich das Eingliederungsgeld um 130 DM im Monat (30 DM in der Woche).

Durch die Pauschalierung der Bemessungsgrundlage ergeben sich für die Bundesanstalt erhebliche Verwaltungsvereinfachungen. Die oftmals wegen der fehlenden Sprachkenntnisse und der nicht einer Industriegesellschaft entsprechenden beruflichen Qualifikationen sehr schwierige Einstufung der Aussiedler bei der Bemessung des Arbeitslosengeldes wird künftig entfallen.

5. Ist zur beruflichen Eingliederung die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang erforderlich, so erhalten die Aussiedler, die Anspruch auf Eingliederungsgeld haben, diese Leistung auch während der Teilnahme am Deutschkurs. Daneben werden die durch die Teilnahme entstehenden notwendigen Kosten erstattet. Förderung ihrer Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen durch Zahlung von Eingliederungsgeld und Erstattung der Maßnahmekosten können auch diejenigen Aussiedler beanspruchen, die im Herkunftsland nur zehn Wochen erwerbstätig waren und beabsichtigen, im Anschluß eine Erwerbstätigkeit aufzunehmen. Diesen Aussiedlern werden gleichgestellt die Empfänger von Überbrückungshilfe, anerkannte Asylberechtigte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet haben, und Ausländer, die im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen der Bundesrepublik Deutschland als Kontingentflüchtlinge aufgenommen sind, soweit sie im Herkunftsland eine mindestens zehnwöchige Beschäftigungszeit zurückgelegt haben. Sonstige Aussiedler, Asylberechtigte und Kontingentflüchtlinge erhalten, wenn sie keine Ansprüche nach dem sog. Garantiefonds haben, kostenlosen Sprachunterricht; ihnen werden außerdem die notwendigen Fahrtkosten erstattet.

6. Das Eingliederungsgeld wird an Aussiedler oder Übersiedler auch gezahlt, wenn die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung oder der beruflichen Rehabilitation notwendig ist, um beruflich eingegliedert zu werden. Daneben werden die durch die Teilnahme entstehenden notwendigen Kosten erstattet. Voraussetzung für diese Leistungen ist, daß der Aussiedler oder Übersiedler vor Beginn der Maßnahme arbeitslos oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar bedroht war und Eingliederungsgeld innerhalb von zwölf Monaten vor Beginn der Maßnahme bezogen hat. Eine Besserstellung der Aussiedler gegenüber einheimischen Arbeitnehmern besteht nicht, weil letztere nach hier beitragspflichtiger Beschäftigung von 150 Kalendertagen gemäß § 46 Abs. 2 AFG Unterhaltsgeld in Höhe des erworbenen Arbeitslosenhilfeanspruchs sowie Erstattung der Maßnahmekosten beanspruchen können. Die Tatsache, daß der Anspruch auf Eingliederungsgeld anders als der Anspruch auf Unterhaltsgeld in Höhe des Anspruchs auf Arbeitslosenhilfe nicht von der Bedürftigkeit abhängig ist, ist dadurch gerechtfertigt, daß die Aussiedler und Übersiedler in aller Regel mittellos sind und bisher keine Möglichkeit hatten, in die Bundesrepublik Deutschland zu kommen und hier ein anrechenbares Vermögen aufzubauen.

7. Nach Ausschöpfung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld, dessen Dauer sich durch die Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen und beruflichen Bildungsmaßnahmen verlängert, ist die Eingliederungsversorgung für die Aussiedler und Übersiedler abgeschlossen. Sind sie danach arbeitslos, so erhalten sie Arbeitslosenhilfe, die nach den individuellen Verhältnissen (insbesondere nach der beruflichen Qualifikation) wie in einem Fall des § 112 Abs. 7 AFG bemessen wird. Der Bezug von Eingliederungsgeld begründet keine Ansprüche auf Arbeitslosengeld. Dieses kann dann beansprucht werden, wenn der Aussiedler oder Übersiedler insbesondere durch eine beitragspflichtige Beschäftigung im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes die Anwartschaftszeit für das Arbeitslosengeld erfüllt hat.

Im Lastenausgleich hat sich die Hausratentschädigung als eine rasch wirkende Eingliederungshilfe bewährt. Allerdings ist das Verfahren zur Feststellung der Voraussetzungen der Höhe der Hausratentschädigung relativ kompliziert; überdies werden die Leistungen für Aussiedler und für Übersiedler in unterschiedlicher Höhe gewährt. Hier soll dadurch Abhilfe geschaffen werden, daß die Hausratentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz, die Einrichtungshilfe nach dem Flüchtlingshilfegesetz und die Hausratbeihilfe nach dem Härtefonds (§ 301 LAG) künftig in einheitlicher Höhe gewährt werden. Die Leistung wird mit 1 400 DM etwas über der bisher durchschnittlich in Höhe von 1 300 DM gewährten Hausratentschädigung liegen. Übersiedler kommen künftig in größerer Zahl in den Genuß dieser Leistung, da die geltende Regelung (Einkommengrenzen im Flüchtlingshilfegesetz) bisher zahlreiche Übersiedler ausschloß. Der Grundbetrag der Einrichtungshilfe betrug

1 200 DM. Die Erhöhung um 200 DM dient ebenfalls der Gleichstellung mit den Aussiedlern.

Im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz kann die Vererblichkeit von Entschädigungen, die auf die Verhältnisse nach Kriegsende zugeschnitten war, reduziert und auf Ehegatten und Kinder beschränkt werden.

Wenn auch die Einbeziehung der 1945 aus Deutschland in die Gewahrsamsländer verschleppten Deutschen, die oder deren Abkömmlinge jetzt als Aussiedler zurückkehren, in das Häftlingshilfegesetz vom Gesetzgeber gewollt war, so waren die finanziellen Auswirkungen nicht abzusehen, die sich durch Kumulierungen der Höchstbeträge im Familienverband oder durch Erbansprüche ergeben. An der Bewertung des besonders schweren Schicksals dieser Personengruppe wird festgehalten. Gleichwohl ist es angezeigt und gerechtfertigt, den veränderten tatsächlichen Verhältnissen Rechnung zu tragen. Deshalb soll die als sogenannter Anschlußgewahrsam geltende Zeit zu einem Stichtag beendet und die vor diesem Stichtag liegende Zeit des sogenannten Anschlußgewahrsams bei der Berechnung der Eingliederungshilfen mit längstens zehn Jahren berücksichtigt werden.

Die Erhöhung der Einkommensgrenze für Aussiedler und Übersiedler nach § 25 Abs. 1 Satz 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes und § 14 Abs. 1 Satz 5 des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland soll künftig auf die Förderung des Baus und Erwerbs von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen beschränkt werden.

Der nach § 16 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes gewährte Freibetrag für die dort aufgeführten Berechtigten soll entfallen. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll der Freibetrag wie bisher für einen Zeitraum von höchstens vier Jahren gewährt werden, wenn vor dem Inkrafttreten des Gesetzes ein Antrag auf Wohngeld gestellt worden ist und die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme des Freibetrages vorliegen.

Die Steuervergünstigungen der §§ 7 e und 10 a EStG 1987 (eingeführt im Jahre 1952) und des § 33 a EStG 1953 i. V. m. § 52 Abs. 22 EStG 1987 in der Fassung des Steuerreformgesetzes 1990 waren auf die Situation der Flüchtlinge und Heimatvertriebenen im Nachkriegsdeutschland zugeschnitten und entsprechen nicht mehr den aktuellen Bedürfnissen der heutigen Aussiedler. Dies verdeutlichen auch die inzwischen geringen Fallzahlen. Zudem gibt es eine Fülle anderweitiger, „maßgeschneiderter“ Hilfen der öffentlichen Hand für Aussiedler, die dem Einzelschicksal besser gerecht werden.

Die Bundesregierung ist bestrebt, die Mittel sinnvoll einzusetzen und auf die aktuellen Bedürfnisse der Aussiedler zu konzentrieren. Sie schlägt daher vor, die genannten Vorschriften aufzuheben. Um den Besitzstand der bereits zugezogenen Aussiedler zu wahren, sollen die genannten Vorschriften mit einer Übergangsregelung noch für alle Steuerpflichtigen anwendbar sein, die vor dem 1. Januar 1990 im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt begründet haben.

B. Besonderer Teil**1. Zu Artikel 1 (Arbeitsförderungsgesetz)***Zu Nummer 1 (§ 40 a AFG)**Zu Buchstabe a*

Folgeänderung zu Nummer 4 (Streichung des § 107 Abs. 1 Nr. 3 und 4). Zur Erfüllung der Voraussetzung nach § 40 a Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 1 a werden die bisher in § 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 und Satz 2 bestimmten Beschäftigungszeiten, die Aussiedler oder Übersiedler außerhalb des Geltungsbereiches des Arbeitsförderungsgesetzes zurückgelegt haben, den Zeiten einer die Beitragspflicht begründenden Beschäftigung gleichgestellt.

Zu Buchstabe b

Durch die geltende Vorschrift sollen Hemmnisse beseitigt werden, die einer Teilnahme an einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme entgegenstehen können, wenn die zu Beginn einer Bildungsmaßnahme zu beanspruchende Lohnersatzleistung (Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe) höher als die für den Lebensunterhalt sich errechnende Berufsausbildungsbeihilfe ist. In diesen Fällen wird die Berufsausbildungsbeihilfe in Höhe des Leistungssatzes der betreffenden Lohnersatzleistung gewährt. Durch die Neuregelung wird das Eingliederungsgeld dem Arbeitslosengeld und der Arbeitslosenhilfe insoweit gleichgestellt.

*Zu Nummer 2 (§§ 62 a bis 62 e AFG)**Zur Überschrift des Unterabschnitts*

Deutsche, die in der DDR und in Berlin (Ost) leben, wurden nach Zuzug in das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin bisher in der Verwaltungspraxis von Bund und Ländern überwiegend als „Übersiedler“ und teilweise als „Zuwanderer“ bezeichnet. Der Begriff „Zuwanderer“ wird auch für die anderen Personengruppen verwendet. Deshalb wurde zur Klarstellung für deutsche Staatsangehörige und deutsche Volkszugehörige, die die DDR oder Berlin (Ost) verlassen haben, um in der Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin im Wege der Aufnahme nach § 1 des Aufnahmegesetzes ständigen Aufenthalt zu begründen, einheitlich der Begriff „Übersiedler“ festgelegt.

Zu § 62 a AFG

Die Vorschrift bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Aussiedler und Übersiedler, die ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes nehmen, Anspruch auf Eingliederungsgeld haben.

Zu Absatz 1

Das Eingliederungsgeld nach § 62 a sichert die Aussiedler und Übersiedler bei Arbeitslosigkeit. Es setzt deshalb voraus, daß der Aussiedler oder Übersiedler

1. arbeitslos ist,
2. der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht,
3. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet und Eingliederungsgeld beantragt hat und
4. im letzten Jahr mindestens 5 Monate in einer Beschäftigung gestanden hat, die bei Ausübung im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes die Beitragspflicht nach dem Arbeitsförderungsgesetz begründet hätte (Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a und b).

Dabei gelten für die Voraussetzungen zu Nummern 1 bis 3 die Grundsätze des Arbeitslosengeldes und für die Vorbeschäftigungszeit nach Nummer 4 die gleichen Grundsätze wie für die Vorfrist der Arbeitslosenhilfe nach § 134 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Buchstabe b.

Darüber hinaus setzt der Anspruch auf Eingliederungsgeld voraus, daß der Aussiedler oder Übersiedler bereit ist, an Deutsch-Sprachlehrgängen mit ganztägigem Unterricht teilzunehmen, wenn die Teilnahme an einem derartigen Lehrgang erforderlich ist, um die zügige berufliche Eingliederung zu gewährleisten (Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c).

Zu Absatz 2

Die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld soll ein Jahr betragen. Diese Zeit dürfte in aller Regel ausreichen, um den arbeitslosen Aussiedler oder Übersiedler in das hiesige Arbeitsleben einzugliedern. Die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld bei Arbeitslosigkeit verlängert sich um Zeiten der Teilnahme an einer beruflichen Bildungsmaßnahme, einer beruflichen Rehabilitationsmaßnahme oder an einem Deutsch-Sprachlehrgang, für die ebenfalls Eingliederungsgeld gezahlt wird (vgl. Absatz 6 Nr. 1). Ist der Aussiedler oder Übersiedler nach Erschöpfen des Anspruchs auf Eingliederungsgeld arbeitslos, begründet der Anspruch auf Eingliederungsgeld – wie der Anspruch auf Arbeitslosengeld – einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

Zu Absatz 3

Das Eingliederungsgeld soll – wie das Krankengeld, das Aussiedlern und Übersiedlern gezahlt wird, die bei der Einreise arbeitsunfähig krank sind – pauschal nach 70 vom Hundert der Bezugsgröße der Sozialversicherung bemessen werden. Das sind im Jahre 1989 2 205 DM. Auf der Grundlage dieses Bruttobetrages wird – wie beim Arbeitslosengeld – ein Nettoarbeitsentgelt unter Berücksichtigung der Steuerklasse des Arbeitslosen errechnet (§ 111 AFG). Von diesem Betrag soll der arbeitslose Aussiedler oder Übersiedler – wie die Teilnehmer an Deutsch-Sprachlehrgängen nach geltendem Recht – 63 vom Hundert erhalten.

Danach ergeben sich folgende monatliche Leistungsbeträge:

Steuerklasse I oder IV 928,20 DM
(Alleinstehender ohne Kind oder Verheirateter, dessen Ehegatte ein etwa gleich hohes Arbeitsentgelt erzielt)

Steuerklasse II 985,45 DM
(Alleinerziehender)

Steuerklasse III 1 011,40 DM
(Verheirateter Arbeitnehmer, dessen Ehegatte kein oder ein erheblich geringeres Arbeitsentgelt erzielt)

Steuerklasse V 748,80 DM
(Verheirateter Arbeitnehmer, dessen Ehegatte ein erheblich höheres Arbeitsentgelt erzielt).

Diese Leistungsbeträge erhöhen sich um 130 DM monatlich (30 DM wöchentlich), wenn

- der Ehegatte des Arbeitslosen keinen Anspruch auf Eingliederungsgeld hat oder
- der Arbeitslose Alleinerziehender ist,

und weder der Arbeitslose noch eine der genannten Personen Einkünfte aus Erwerbstätigkeit oder eine Lohnersatzleistung beziehen. Damit wird der besonderen Belastung dieser Arbeitslosen Rechnung getragen.

Zu Absatz 4

In den ersten zwei Monaten nach der Übersiedlung soll das Eingliederungsgeld auch gezahlt werden, wenn der Arbeitslose für eine Arbeitnehmertätigkeit in Betracht kommt, jedoch wegen der organisatorischen Probleme, denen er nach seiner Einreise gegenübersteht — z. B. Wohnungssuche, Beschaffung von Einrichtungsgegenständen, Behördengänge usw. — noch nicht bereit ist, jede zumutbare Beschäftigung anzunehmen oder an zumutbaren beruflichen Bildungs- oder Rehabilitationsmaßnahmen teilzunehmen.

Zu Absatz 5

Der Anspruch auf Eingliederungsgeld soll erlöschen, wenn der Arbeitslose die Voraussetzungen für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld erfüllt oder nur deshalb nicht erfüllt, weil er Arbeitslosengeld nicht beantragt hat. In diesem Fall ist der Arbeitslose in das Arbeitsleben eingegliedert und ausreichend sozial gesichert. Der Anspruch auf Arbeitslosengeld soll sich jedoch um die Dauer des noch nicht erschöpften Anspruchs auf Eingliederungsgeld verlängern, längstens jedoch bis zu der dem Lebensalter des Arbeitslosen zugeordneten Höchstdauer (vgl. Artikel 1 Nr. 3).

Zu Absatz 6

Sofern für das Eingliederungsgeld in den Absätzen 1 bis 5 keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, sollen auf diese Leistung die Regelungen des Arbeitsförderungsgesetzes, der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes, des Reichsknappschaftsgesetzes und sonstiger Gesetze oder Vorschriften, die das Arbeitslosengeld und Empfänger dieser Leistung betreffen, entsprechend gelten. Die entsprechende Anwendung des Arbeitsförderungsgesetzes gewährleistet z. B., daß die Bezieher von Eingliederungsgeld wie die Bezieher von Arbeitslosengeld für den Fall der Krankheit versichert sind oder daß das Arbeitsentgelt, das ein Bezieher von Eingliederungsgeld aus einer Nebenbeschäftigung erzielt, nach § 115 auf das Eingliederungsgeld teilweise angerechnet wird. Die entsprechende Anwendung der Reichsversicherungsordnung, des Angestelltenversicherungsgesetzes und des Reichsknappschaftsgesetzes ist vor allem wegen der Einbeziehung der Empfänger von Eingliederungsgeld in die gesetzliche Rentenversicherung notwendig. Die entsprechende Anwendung des Einkommensteuergesetzes führt zur Anwendung des § 3 Nr. 2 EStG (Einkommensteuerfreiheit des Arbeitslosengeldes) und des § 32b EStG (Progressionsvorbehalt). Zu den entsprechend anwendbar erklärten sonstigen Gesetzen oder Vorschriften gehören beispielsweise die Anrechnungsvorschriften des Bundesseuchengesetzes (§ 49 Abs. 5 Nr. 4), die Vorschriften über die Weitergewährung des Arbeitslosengeldes nach dem Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes (§ 9 Abs. 3) und die Vorschrift der BaföG-Einkommens-Verordnung vom 5. April 1988 (BGBl. I S. 505), nach der das Arbeitslosengeld als Einnahme zur Deckung des Lebensunterhalts gilt (§ 1 Nr. 1 Buchstabe f).

Absatz 6 Nr. 1 bestimmt, daß Zeiten des Bezuges von Eingliederungsgeld wegen der Teilnahme an einem Deutsch-Sprachlehrgang, einer beruflichen Bildungsmaßnahme oder einer Maßnahme zur beruflichen Rehabilitation nicht auf die Dauer des Anspruchs auf Eingliederungsgeld angerechnet werden.

Die Maßgabe nach Absatz 6 Nr. 2 stellt sicher, daß das Eingliederungsgeld — das auch während der Teilnahme an Deutsch-Sprachlehrgängen und beruflichen Bildungs- und Rehabilitationsmaßnahmen weitergezahlt wird — jeweils nach Ablauf eines Jahres nach der Entstehung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld an die Entwicklung der Arbeitsentgelte angepaßt wird.

Die Maßgabe nach Absatz 6 Nr. 3 bestimmt, daß eine Sperrzeit auch dann eintritt, wenn sich der Arbeitslose weigert, an einem für die zügige berufliche Eingliederung notwendigen Deutsch-Sprachlehrgang teilzunehmen oder wenn er einen derartigen Sprachlehrgang abbricht oder durch lehrgangswidriges Verhalten Anlaß für den Ausschluß aus der Maßnahme gibt, ohne für sein Verhalten einen wichtigen Grund zu haben.

Zu Absatz 7

Nach Ausschöpfung des Anspruchs auf Eingliederungsgeld sollen die Aussiedler und Übersiedler bei Arbeitslosigkeit Arbeitslosenhilfe erhalten. Die Arbeitslosenhilfe soll nach individuellen Kriterien bemessen werden. Anspruch auf Arbeitslosenhilfe soll nicht bestehen, wenn der Anspruch auf Eingliederungsgeld ruht. Das gleiche soll für den Fall gelten, daß der Arbeitslose Eingliederungsgeld nicht beantragt, obwohl die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind oder daß er nicht bereit ist, an einem Deutsch-Sprachlehrgang teilzunehmen, der für seine zügige berufliche Eingliederung erforderlich ist.

Zu § 62 b AFG

§ 62 b regelt die Ansprüche der Aussiedler und Übersiedler, die zur dauerhaften Eingliederung in das Erwerbsleben der beruflichen Qualifizierung bedürfen. Diese Personen erfüllen durch die Änderung des § 107 (vgl. Nummer 4) im Regelfall nicht die Voraussetzungen für die Gewährung von Unterhaltsgeld, da sie vor Beginn der Maßnahme keine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung ausgeübt haben. Sie erhalten daher während der Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Bildung und Umschulung Eingliederungsgeld, wenn sie im letzten Jahr vor Eintritt in die Maßnahme diese Leistung bezogen haben.

Mit Ablauf eines Jahres nach dem Bezug von Eingliederungsgeld werden die Aussiedler und Übersiedler im Regelfall einen Anspruch auf Arbeitslosengeld von einer Dauer von 156 Tagen erworben haben, so daß sie im Fall der Arbeitslosigkeit Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 46 Abs. 1 haben. Soweit nach dem Ausschöpfen des Anspruchs auf Eingliederungsgeld die Arbeitslosigkeit fortbesteht, kann von den Aussiedlern und Übersiedlern erwartet werden, daß sie sich – soweit erforderlich – unverzüglich um die Teilnahme an einer Qualifizierungsmaßnahme bemühen. Erfolgt der Eintritt in die Bildungsmaßnahme nach Ablauf der Jahresfrist, besteht für diesen Personenkreis Anspruch auf Unterhaltsgeld in Höhe der vorher bezogenen Arbeitslosenhilfe (§ 46 Abs. 2 AFG).

Zu Absatz 1

Für die Gewährung des Eingliederungsgeldes ist es erforderlich, daß die Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung im Sinne des Vierten Unterabschnitts vorliegt. Die §§ 33, 34, 41, 43 und 47 sowie die entsprechenden Vorschriften der Anordnung, die die Bundesanstalt für Arbeit aufgrund der Ermächtigung des § 39 erlassen hat, gelten unmittelbar.

Die neue Vorschrift regelt die Leistungen, die die Aussiedler und Übersiedler im Falle einer förderungsfähigen Teilnahme erhalten. Sie stellt insoweit gegenüber den §§ 44 bis 46 eine speziellere Regelung dar, die diese Vorschriften verdrängt, soweit ihre Voraussetzungen erfüllt sind. Dieser systematischen Einord-

nung entsprechend wird hinsichtlich der Vorschriften über das Unterhaltsgeld, die auch für das Eingliederungsgeld gelten sollen, ausdrücklich die entsprechende Geltung bestimmt.

Die Voraussetzung, daß die Teilnahme an der Maßnahme notwendig sein muß, damit ein Arbeitsloser oder von Arbeitslosigkeit unmittelbar Bedrohter beruflich eingegliedert wird, entspricht der Regelung in § 44 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 und 2. Der Personenkreis der Ungelernten, die keinen beruflichen Abschluß haben, wird nicht erfaßt, da diese Arbeitnehmer bereits einen Arbeitsplatz gefunden haben und die Eingliederung daher abgeschlossen ist. Ihnen ist zuzumuten, zunächst zwei Jahre eine die Beitragspflicht begründende Beschäftigung auszuüben, bevor sie dann einen Anspruch auf Unterhaltsgeld erwerben.

Die Bezugnahme auf § 62 a stellt klar, daß die Vorschrift nur für Aussiedler und Übersiedler gilt. Personen, die nur während der Sprachförderung Eingliederungsgeld erhalten, ohne zum Personenkreis des § 62 a zu gehören, werden auf die allgemeinen Vorschriften über das Unterhaltsgeld verwiesen. Diese Regelung entspricht dem geltenden Recht, da diese Personen in aller Regel keine Vorbeschäftigungszeiten hatten, die vor der Änderung des § 107 denen die Beitragspflicht begründenden Beschäftigungszeiten gleichgestellt waren.

Die Voraussetzung des vorherigen Bezugs von Eingliederungsgeld innerhalb der letzten zwölf Monate stellt sicher, daß die Leistungen nur gewährt werden, solange die Eingliederungsphase noch nicht abgeschlossen ist. Sie ermöglicht es aber auch den Aussiedlern und Übersiedlern, zunächst eine Beschäftigung aufzunehmen und somit in der Praxis zu erproben, ob ihre berufliche Qualifikation für eine dauerhafte Eingliederung ausreichend ist, ohne befürchten zu müssen, durch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit Leistungsansprüche zu verlieren. Die Regelung knüpft entsprechend dem Sprachgebrauch des Arbeitsförderungsgesetzes an den Bezug des Eingliederungsgeldes an. Das Eingliederungsgeld muß daher tatsächlich in den letzten zwölf Monaten – zumindest für einen Tag – gezahlt worden sein.

Unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Fortbildung und Umschulung wird das Eingliederungsgeld auch bei der Teilnahme an einer Maßnahme der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 59 gewährt. Das Eingliederungsgeld tritt insoweit an die Stelle des Übergangsgeldes, wenn die Voraussetzungen für die Förderung der Rehabilitationsmaßnahme vorliegen.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Erstattung der durch die Teilnahme an Maßnahmen der beruflichen Fortbildung und Umschulung oder Maßnahmen der beruflichen Rehabilitation im Sinne des § 59 entstehenden Kosten, wenn die Teilnahme durch die Gewährung eines Eingliederungsgeldes gefördert wird. Sie entspricht dem geltenden Recht.

Zu §§ 62 c bis 62 e AFG

Die Leistungen der Sprachförderung, die bislang in den §§ 62 a bis 62 d geregelt sind, werden entsprechend der Gesamtkonzeption zur Eingliederung von Aussiedlern angepaßt. An die Stelle des bisherigen pauschalierten Unterhaltsgeldes bei Sprachförderung tritt das Eingliederungsgeld. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung der Leistungen der Sprachförderung für die Eingliederung von Aussiedlern werden die Leistungen an diesen Personenkreis in § 62 c Abs. 1 als Regelfall herausgestellt. Die sonstigen Personengruppen, die bislang ebenfalls Leistungen der Sprachförderung erhielten, sind in Absatz 2 der Vorschrift genannt.

Die Härteregelung des § 62 c Abs. 2 Satz 2 erfaßt nicht Personen, bei denen nach § 90 a des Bundesvertriebenengesetzes Zeiten, während derer sie wegen der besonderen Verhältnisse im Herkunftsland gehindert waren, als Arbeitnehmer tätig zu sein, Berücksichtigung finden. Da diese Personen aufgrund dieser Regelung des Bundesvertriebenengesetzes bereits nach § 62 c Abs. 2 Satz 1 Anspruch auf Leistungen der Sprachförderung haben, fallen sie nicht unter die subsidiäre Härteklausele.

Die Regelungen entsprechen im übrigen dem geltenden Recht.

Zu Nummer 3 (§ 106 AFG)

Die Vorschrift bestimmt, daß die Restdauer eines Anspruchs auf Eingliederungsgeld, der wegen des Entstehens eines Anspruchs auf Arbeitslosengeld erlischt, der Dauer des Arbeitslosengeldanspruches hinzugerechnet wird. Damit wird sichergestellt, daß sich die Aufnahme einer Beschäftigung nicht zum Nachteil der Betroffenen auswirkt.

Zu Nummer 4 (§ 107 AFG)

Folgeänderung zur Einführung eines Eingliederungsgeldes nach § 62 a.

Zu Nummer 5 (§ 112 AFG)

Folgeänderung zu Nummer 4.

*Zu Nummer 6 (§ 134 AFG)**Zu Buchstabe a*

Folgeänderung zur Streichung des § 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 Satz 2 (Nummer 4) sowie zur Übernahme dieser Vorschriften in die Arbeitslosenhilfe (Buchstabe b).

Zu Buchstabe b

Die Übernahme der bisher in § 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 und Satz 2 geregelten Gleichstellungstatbestände in die Arbeitslosenhilfe gewährleistet, daß Aussiedler oder Übersiedler, die keinen Anspruch auf Eingliederungsgeld haben, weil sie innerhalb des letzten Jahres vor der Einreise keine fünf Monate beschäftigt waren, jedenfalls Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben, wenn sie — zusammen mit Beschäftigungszeiten im Geltungsbereich des Arbeitsförderungsgesetzes — insgesamt fünf Monate beschäftigt waren.

Zu Nummer 7 (§ 242 j AFG)

Die Regelung stellt sicher, daß die Neuregelung des Arbeitsförderungsgesetzes nur auf Aussiedler und Übersiedler Anwendung findet, die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Bundesgebiet einschließlich des Landes Berlin einreisen.

2. Zu Artikel 2 (Vorruhestandsgesetz)

Die Änderung soll sicherstellen, daß die Ansprüche auf den Zuschuß der Bundesanstalt für Arbeit nach dem Vorruhestandsgesetz durch die Änderung des § 107 AFG (Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs) nicht entfallen.

3. Zu Artikel 3 (Altersteilzeitgesetz)

Siehe Begründung zu Artikel 2 (Vorruhestandsgesetz)

4. Zu Artikel 4 (Bundesvertriebenengesetz)*Zu Nummer 1 (§ 74 Abs. 1 BVFG)**Zu Buchstabe a*

Die Bevorzugung bei der Vergabe von Aufträgen durch die öffentliche Hand soll die Nachteile ausgleichen, die den Berechtigten durch den aufgrund des Vertreibungsschicksals verursachten Wohnsitzverlust entstanden sind. Eine solche Bevorzugung ist nur so lange zu rechtfertigen, bis die Eingliederung in das wirtschaftliche und soziale Leben in der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossen ist. Der nach § 13 BVFG im Einzelfall zu führende Nachweis, ob und wann ein Berechtigter eingegliedert ist, bereitet der Verwaltung Schwierigkeiten. Die hiermit verbundenen Prüfungen und Feststellungen erfordern einen unverhältnismäßig hohen Aufwand. Statt dessen soll die Bevorzugung nach dieser Vorschrift an eine Frist von fünfzehn Jahren seit Verlassen der Herkunftsgebiete gebunden werden. Nach Ablauf dieser Frist kann von der Eingliederung der Berechtigten ausgegangen werden.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift ist entbehrlich, weil Aufträge an Optiker, Orthopäden und Bandagisten in der Regel nicht mehr von den Trägern der gesetzlichen Krankenversicherung, sondern von den Versicherten selbst erteilt werden. Damit sind Härten für den Kreis der Berechtigten, die im Zweiten Gesetz zur Änderung des Bundesvertriebenengesetzes zur Aufnahme dieser Bestimmung geführt haben (BT-Drucksache 11/3666, S. 6), nicht mehr erkennbar.

Zu Nummer 2 (§ 90a BVFG)

Folgeänderung zu Artikel 1 Nr. 4 (Streichung des § 107 Satz 1 Nr. 3 und 4 AFG). Die Übergangsregelung entspricht der Regelung in Artikel 1 Nr. 7.

Zu Nummer 3 (§ 94 BVFG)

Die Zusammenführung getrennter Familien ist deutschen Vertriebenen schon vor dem Inkrafttreten des Grundgesetzes ermöglicht und auch danach fortgeführt worden, selbst wenn die zuziehenden Familienangehörigen noch nicht Deutsche waren und einen eigenen Anspruch auf Einreise noch nicht geltend machen konnten. Im Interesse der Familieneinheit erhalten nach Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes auch solche mitaufgenommenen Familienangehörigen (Ehegatten und Abkömmlinge) die Rechtsstellung als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit, die nicht deutsche Volkszugehörige sind.

Der Gesetzgeber hat in dieser Kontinuität das Recht der Vertriebenen auf Familienzusammenführung in diesem Gesetz schon in der Erstfassung von 1953 geregelt und mehrfach erweitert. Diese Regelung der Familienzusammenführung hat insbesondere bei der Zusammenführung von Ehegatten zueinander und von minderjährigen Kindern zu ihren Eltern nach wie vor große praktische Bedeutung bei der Erteilung von Übernahmegenehmigungen durch das Bundesverwaltungsamt. Sie hat im übrigen Bedeutung vor allem für deutsche Volkszugehörige.

Die Vorschrift kann im Übernahmeverfahren und im Registrierverfahren erheblich zur beschleunigten Abwicklung der Anträge beitragen. Es reicht in der Praxis oft aus, wenn bei einer Person aus einem Familienverband die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG ermittelt und die übrigen Personen des Familienverbandes gemäß § 94 BVFG übernommen oder registriert werden können.

Bei der Neufassung wurden folgende Gesichtspunkte berücksichtigt:

Das Recht auf Familienzusammenführung wird zur Klarstellung auf Angehörige von Vertriebenen nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 BVFG beschränkt, da bisher die Frage des Nachzugs der Angehörigen von sogenannten Geltungsvertriebenen nach § 1 Abs. 3 BVFG unterschiedlich gehandhabt wurden. Der Nachzug von Angehörigen dieses Personenkreises, in der Regel also der Angehörigen des nichtdeutschen Ehegatten,

soll sich künftig ausschließlich nach den allgemeinen Regelungen des Ausländerrechts vollziehen.

Für den Bereich der Übersiedlung von Deutschen aus der DDR und aus Berlin (Ost) erscheint eine Regelung in Anbetracht der seit Jahrzehnten gefestigten Rechtspraxis bezüglich des Rechts auf Freizügigkeit nach Artikel 11 des Grundgesetzes entbehrlich.

Die Ersetzung des Wortes „Zuzug“ durch den Begriff „Einreise“ in Absatz 1 entspricht der inzwischen eingetretenen Entwicklung.

Die Anwendungsfälle wurden unter Berücksichtigung des Verständnisses von Artikel 6 des Grundgesetzes und der praktischen Handhabung der einzelnen Fallgruppen überarbeitet. Dabei wurden auch redaktionelle Gesichtspunkte berücksichtigt.

Bisher im Gesetz geregelte Fälle wie die Zusammenführung von Schwiegerkindern zu hilfsbedürftigen Schwiegereltern oder von hilfsbedürftigen Personen zu Verwandten in der Seitenlinie bis zum dritten Grade, wenn Verwandte nicht mehr leben oder sich der Person nicht annehmen können, wurden gestrichen, da sie in der Praxis höchst selten vorkamen.

Eine neu aufgenommene Härteregelung erlaubt es, den besonders gelagerten Einzelfällen dadurch Rechnung zu tragen, daß Einreise und Aufenthalt von anderen Familienangehörigen gestattet werden können, wenn deren Versagung eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Hinsichtlich der Einreise obliegt die Entscheidung dem für die Erteilung von Übernahmegenehmigungen zuständigen Bundesverwaltungsamt im Einvernehmen mit der zuständigen Länderbehörde.

5. Zu Artikel 5 (Lastenausgleichsgesetz)*Zu Nummer 1 (§ 237 LAG)*

Die Hausratenschädigung hat sich als eine rasch wirkende Eingliederungshilfe bewährt. Hausratverluste sind nach dem Feststellungsgesetz auf der Grundlage von Einkünften festzustellen, die der Geschädigte im Durchschnitt der Jahre 1937, 1938 und 1939 bezogen hat. Sind erst nach dem Jahre 1937 Einkünfte erzielt worden, treten an die Stelle der aufgeführten drei Jahre die drei Jahre, die dem Jahr des Erstbezugs von Einkünften folgen. Die Hausratenschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz beträgt je nach der Höhe des Vermögens oder der bezogenen Einkünfte 1 200 DM, 1 600 DM oder 1 800 DM. Hinzu kommen Familienzuschläge. Der Durchschnittsbetrag der Hausratenschädigung betrug in den letzten Jahren pro Fall rund 1 300 DM.

Die Ermittlung der Einkünfte erfordert einen vergleichsweise hohen Verwaltungsaufwand. Es ist daher gerechtfertigt, darauf künftig zu verzichten und die Hausratenschädigung einheitlich auf 1 400 DM festzusetzen. Die Familienzuschläge sollen unangetastet bleiben.

§ 237 bestimmt, zu welchem Zeitpunkt diese neue Regelung anzuwenden ist. Anträge von Aussiedlern, die vor diesem Zeitpunkt in die Bundesrepublik

Deutschland gekommen sind, werden nach dem geltenden Recht beschieden.

Zu Nummer 2 (§ 241 LAG)

Da künftig die Hausratentschädigung einheitlich 1 400 DM betragen soll, bedarf es einer Festlegung von Schadensstufen nicht mehr. Dies führt auch zu einer Abkürzung und Beschleunigung des Verfahrens. Satz 2 stellt klar, daß nach wie vor ein Hausratverlust vorliegen muß. Satz 3 enthält vornehmlich redaktionelle Anpassungen. Jugendliche, die im Familienverband lebten und ein Zimmer mit eigener Einrichtung bewohnten (§ 16 Abs. 6 des Feststellungsgesetzes), sollen wegen der in der Vergangenheit bei der Feststellung solcher Schäden aufgetretenen Beweisschwierigkeiten keine gesonderte Hausratentschädigung mehr erhalten.

Zu Nummer 3 (§ 295 LAG)

Die Vorschrift regelt die Höhe der künftigen Hausratentschädigung. Auf die Begründung zu Nummer 1 wird verwiesen.

6. Zu Artikel 6 (Flüchtlingshilfegesetz)

Zu Nummer 1 (§ 7 FlüHG)

Anders als bei der Hausratentschädigung nach dem Lastenausgleichsgesetz ist die Einrichtungshilfe nach diesem Gesetz an gewisse Einkommensgrenzen der Berechtigten gebunden. Sie sind so niedrig bemessen, daß ein großer Teil der Übersiedler keine Leistungen erhalten kann. Dies erscheint gegenüber den Ausiedlern unbillig. Eine Verbesserung bei den Eingliederungshilfen für Übersiedler hatte bereits der Deutsche Bundestag in einer EntschlieÙung vom 16. Oktober 1986 (BT-Drucksache 10/5667) gefordert. Die Aufhebung der Einkommensgrenzen trägt dem Rechnung.

Zu Nummer 2 (§ 8 FlüHG)

Eine Gleichstellung mit den Aussiedlern ist auch hinsichtlich der Höhe der Einrichtungshilfe geboten.

7. Zu Artikel 7 (Zweite Leistungs DV-LA)

Die Änderung ist durch Aufhebung der Einkommensgrenzen für den unter § 301 LAG fallenden Kreis von Geschädigten, die aus der DDR oder Berlin (Ost) übersiedelt sind, veranlaßt. Auf die Begründung zu Artikel 6 (Flüchtlingshilfegesetz) wird verwiesen.

8. Zu Artikel 8
(Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz)

Ehegatten, Kinder, Eltern und — falls diese nicht vorhanden — Stiefkinder und Stiefeltern von ehemaligen Kriegsgefangenen und während des Krieges Verschleppten (Geltungskriegsgefangene) erben nach § 5 a. a. O. deren Entschädigungsansprüche. Die Regelung war zugeschnitten auf die Verhältnisse nach Kriegsende. Nahe Angehörige von Kriegsgefangenen, die in der Gefangenschaft oder vor Antragstellung gestorben waren, sollten nicht leer ausgehen. Heute sind in erster Linie Rußlanddeutsche leistungsberechtigt. Sie haben neben ererbten überwiegend eigene Entschädigungsansprüche. Deshalb ist es unter den jetzigen Verhältnissen vertretbar, die Erbrechtsregelung auf Ehegatten und Kinder zu beschränken.

9. Zu Artikel 9 (Häftlingshilfegesetz)

Zu Nummer 1 (§ 1 Abs. 5 Satz 2 HHG)

Der ursprüngliche § 1 Abs. 1 HHG (jetzt § 1 Abs. 5 Satz 2 HHG) bezweckte nach der Amtlichen Begründung zum Regierungsentwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Häftlingshilfegesetzes (BT-Drucksache II/2637) „eine Ergänzung des Gewahrsamsbegriffs um den Verschleppungstatbestand“ für die Zeit, in der der Betroffene im Anschluß an die Entlassung aus dem sogenannten eigentlichen Gewahrsam im Sinne des § 1 Abs. 5 Satz 1 HHG zum Verbleiben im Gewahrsamsland gezwungen ist. Diese Zeit gilt als Gewahrsam im Sinne des HHG und sollte „aus Billigkeitsgründen voll angerechnet werden“ (BT-Drucksache II/2637, S. 5).

Nachdem der eigentliche Gewahrsam für die Rußlanddeutschen im allgemeinen um die Jahreswende 1955/56 endete, ist es gerechtfertigt, in die Bewertung des hierauf folgenden Anschlußgewahrsams die veränderten tatsächlichen Verhältnisse einzubeziehen und diese Fiktion zu einem Stichtag zu beenden.

Zu Nummer 2 (§ 9a Abs. 1 HHG)

Aus den Gründen für die Beendigung der als Anschlußgewahrsam geltenden Zeit in § 1 Abs. 5 Satz 2 ist es auch gerechtfertigt, bei der Berechnung der Eingliederungshilfen den Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 2 mit längstens zehn Jahren zu berücksichtigen.

Nach dem Häftlingshilfegesetz sind beim Tode eines Berechtigten die Ansprüche auf Eingliederungshilfen gemäß §§ 9a bis 9c nach den Vorschriften des Kriegsgefangenenentschädigungsgesetzes vererblich. Insofern beziehen sich die Änderungen in Artikel 8 auch auf Erbsprüche nach dem HHG, wirken sich jedoch deshalb kaum aus, weil Erbsprüche bei den jetzt wegfallenden Berechtigten äußerst selten sind. In erster Linie wird der Tatsache Rechnung getragen, daß Erbsprüche nach dem HHG nahezu ausschließlich von Berechtigten geltend gemacht werden, die eigene

Ansprüche auf Eingliederungshilfen — oftmals den Höchstbetrag — haben, und die Zahl der Erbansprüche eine steigende Tendenz aufweist. Deshalb soll die Vererblichkeit von Ansprüchen auf Eingliederungshilfen beschränkt werden auf die Zeit, in der der Erblasser in einem Gewahrsam nach § 1 Abs. 5 Satz 1, dem sogenannten eigentlichen Gewahrsam, gehalten worden ist. Die Zeit des Gewahrsams nach § 1 Abs. 5 Satz 2, der sogenannte Anschlußgewahrsam, soll dagegen bei Erbansprüchen nicht mehr berücksichtigt werden.

Zu Nummer 3 (§ 9 c HHG)

Die Ergänzung erfolgt aufgrund der Änderungen zu § 9 a Abs. 1.

Zu Nummer 4 (§ 25 a HHG)

Die Übergangsvorschrift stellt sicher, daß durch die Änderungen nur Personen betroffen werden, die nach Inkrafttreten des Eingliederungsanpassungsgesetzes ihren ständigen Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes begründen.

10. **Zu Artikel 10** (Zweites Wohnungsbaugesetz)

Zu Nummer 1 (§ 25 Abs. 1 Satz 5 II. WoBauG)

Die Begünstigung nach § 25 Abs. 1 Satz 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, nämlich die Erhöhung der Einkommensgrenze für Aussiedler und Übersiedler um 6 300 DM bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr ihrer Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes, soll künftig auf die Bildung von Einzeleigentum (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 4 II. WoBauG), d. h. die Förderung des Baus und Erwerbs von Familienheimen und eigengenutzten Eigentumswohnungen, beschränkt werden.

Zur Verwendung des Begriffs „Übersiedler“ vgl. Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 (Zur Überschrift des Unterabschnitts). Die bisherige Erwähnung der „Gleichgestellten“ entfällt, weil es sich bei den hiermit gemeinten Personen heute ausschließlich um Aussiedler und Übersiedler handelt.

Zu Nummer 2
(§ 26 Abs. 2 Nr. 2 II. WoBauG)

Redaktionelle Anpassung, vgl. Begründung zu Nummer 1 am Ende.

11. **Zu Artikel 11** (Wohnungsbaugesetz für das Saarland)

Zu Nummer 1 (§ 14 Abs. 1 Satz 5 WoBauG Saar)

Die Begründung zu Artikel 10 Nr. 1 gilt entsprechend.

Zu Nummer 2 (§ 15 Abs. 2 Nr. 2 WoBauG Saar)

Die Begründung zu Artikel 10 Nr. 1 am Ende gilt entsprechend.

12. **Zu Artikel 12** (Wohngeldgesetz)

Zu Buchstabe a (§ 16 WoGG)

Soweit in Absatz 2 aufgeführte Berechtigte Wohngeld beantragen, handelt es sich um Aussiedler oder Übersiedler, denen die zur Eingliederung dieses Personenkreises nach anderen Gesetzen vorgesehenen Leistungen, Hilfen und Vergünstigungen zustehen. Bei der Bewilligung des Wohngeldes für solche Personen, die dies erst nach Inkrafttreten des Gesetzes beantragen, ist daher die Gleichstellung mit der übrigen Bevölkerung durch Wegfall des Freibetrages gerechtfertigt. Durch den Wegfall des bisherigen Absatzes 2 werden die bisherigen Absätze 3 und 4 zu den Absätzen 2 und 3. Aus Gründen des Vertrauensschutzes soll nach dem neuen Absatz 4 bei Wohngeld-Anträgen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes gestellt worden sind, § 16 Abs. 2 in der bis dahin geltenden Fassung angewendet werden.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (§ 16 WoGG)

Satz 1 des bisherigen Satzes 3 und neuen Absatzes 2 wird redaktionell an den Sprachgebrauch des Schwerbehindertengesetzes in der ab 1. August 1986 geltenden Fassung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1421, 1530) angepaßt.

Zu Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Buchstabe c (§ 16 WoGG)

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d (§ 16 WoGG)

Für Aussiedler und Übersiedler, die auf die Gewährung des in § 16 Abs. 2 enthaltenen Freibetrages vertraut haben, soll diese Vorschrift weiterhin in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung anwendbar bleiben, längstens jedoch bis zu vier Jahren seit Stellung des ersten Antrages auf Wohngeld vor Inkrafttreten der Rechtsänderung.

13. Zu Artikel 13 (Einkommensteuergesetz)**Zu Nummer 1 (§ 7e EStG)**

Nach § 7e EStG können Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte – dazu gehören auch Aussiedler – bei Fabrikgebäuden, Lagerhäusern und landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden neben den linearen Absetzungen für Abnutzung (AfA) von jeweils 4 v. H. Sonderabschreibungen vornehmen, die in den ersten beiden Jahren jeweils bis zu 10 v. H. der Herstellungskosten betragen. Die Steuervergünstigung ist in der Vergangenheit kaum noch in Anspruch genommen worden (1983: 41 Fälle). Inzwischen ist sie völlig bedeutungslos geworden, weil die im Jahre 1985 eingeführten AfA für Wirtschaftsgebäude nach § 7 Abs. 5 Nr. 1 EStG (AfA in den ersten vier Jahren jeweils 10 v. H. der Anschaffungs- oder Herstellungskosten) gleichwertig oder sogar günstiger sind. § 7e EStG ist deshalb entbehrlich.

Zu Nummer 2 (§ 10a EStG)

Nach § 10a EStG können Vertriebene, Flüchtlinge und Verfolgte jährlich bis zu 50 v. H. des nicht entnommenen Gewinns, höchstens 20 000 DM, während der ersten acht Jahre seit der erstmaligen Aufnahme einer land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit als Sonderausgaben abziehen.

Die vorgeschlagene Befristung der Begünstigung dient der Rechtsbereinigung.

Die Steuerbegünstigung ist kompliziert, mißbrauchsanfällig und sehr verwaltungsaufwendig. Dies ist Folge der Verwendung des Begriffs „nicht entnommener Gewinn“ und der zur Mißbrauchsverhinderung notwendigen Nachversteuerungsregelung.

Die Begünstigung wurde nach der Statistik 1980 nur in 200 Fällen in Anspruch genommen. Die Inanspruchnahme beschränkt sich für 1983 auf 107 Fälle und ist damit weiter rückläufig. Auch die steigende Zahl der Aussiedler läßt keine verstärkte Inanspruchnahme erwarten. Die Aussiedler sind fast ausnahmslos Arbeitnehmer, die hier ebenfalls im allgemeinen eine nichtselbständige Tätigkeit suchen und deshalb die Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns nicht nutzen können.

Zu Nummer 3 (§ 52 Abs. 22 EStG)

Nach § 33a EStG 1953 i. V. m. § 52 Abs. 23 EStG 1987 konnten Flüchtlinge, Vertriebene, Spätheimkehrer und politisch Verfolgte unter bestimmten Voraussetzungen drei Jahre lang einen nach dem Familienstand gestaffelten besonderen Freibetrag (z. B. Ehepaar mit zwei Kindern = 840 DM) erhalten. Der Freibetrag konnte jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn Aufwendungen zur Wiederbeschaffung von Hausrat und Kleidung als außergewöhnliche Belastung nach § 33 EStG geltend gemacht wurden. Dadurch ist die Vorschrift insbesondere für Aussiedler bedeutungslos geworden, denn die Steuervergünsti-

gung nach § 33 EStG ist wesentlich umfangreicher (Ehepaar mit zwei Kindern kann Aufwendungen bis zu 40 000 DM geltend machen) und wird den aktuellen Bedürfnissen der Aussiedler besser gerecht. Damit wird zugleich erreicht, daß alle Steuerpflichtigen in vergleichbaren Situationen gleichbehandelt werden.

14. Zu Artikel 14 (Saar-Klausel)

Die Saar-Klausel ist erforderlich, weil im Saarland anstelle des Zweiten Wohnungsbaugesetzes (Artikel 10) das Wohnungsbaugesetz für das Saarland gilt.

15. Zu Artikel 15 (Berlin-Klausel)

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

16. Zu Artikel 16 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

C. Finanzielle Auswirkungen

Die Änderungen im Arbeitsförderungsgesetz mindern den Anstieg der Ausgaben für Aussiedler und Übersiedler bei der Bundesanstalt für Arbeit pro Jahr wie folgt:

– Minderausgabe bei der Sprachförderung	120 Mio. DM
– Minderausgaben bei der beruflichen Bildung und Rehabilitation	20 Mio. DM
– Minderausgaben bei Leistungen bei Arbeitslosigkeit	290 Mio. DM
insgesamt	430 Mio. DM

Wegen der vorgesehenen Übergangsvorschriften werden sich die Minderausgaben im Jahr 1990 noch nicht voll auswirken. In den Folgejahren wird der genannte Betrag entsprechend der Lohnsteigerungsrate anwachsen.

Der Bund wird bei den Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe tendenziell mehr belastet durch die Fälle, in denen ein älterer Aussiedler oder Übersiedler, der nicht an Maßnahmen der beruflichen Bildung oder der Sprachförderung teilnimmt, nunmehr nach Ausschöpfung seines Anspruchs auf Eingliederungsgeld bereits nach einem Jahr Arbeitslosenhilfe bezieht. Die Höhe der Mehrbelastung läßt sich nicht beziffern.

Belastungen bei der Sozialhilfe treten grundsätzlich nur in den Fällen ein, in denen die Sozialhilfe bereits nach geltendem Recht neben dem Unterhaltsgeld bei Sprachförderung ergänzend mit Leistungen eintreten muß.

Gegenwärtig müssen Teilnehmer an Deutsch-Sprachlehrgängen, die Anspruch auf Unterhaltsgeld haben, Leistungen der Sozialhilfe nur in Ausnahmefällen in Anspruch nehmen. Das liegt vor allem daran, daß bei Verheirateten in der Regel beide Ehegatten Unter-

haltsgeld beanspruchen können. Auch nach Einführung des Eingliederungsgeldes wird die Inanspruchnahme der Sozialhilfe auf diese Ausnahmefälle beschränkt bleiben. Zwar wird das Eingliederungsgeld um etwa 8 vom Hundert niedriger sein als das Unterhaltsgeld. Das Eingliederungsgeld erhöht sich jedoch um 130 DM im Monat, wenn der Anspruchsberechtigte verheiratet und Alleinernährer oder wenn er Alleinerziehender ist. In diesen Fällen, in denen in aller Regel allein Leistungen der Sozialhilfe in Betracht kommen können, ist das Eingliederungsgeld um rd. 50 DM monatlich höher als das Unterhaltsgeld der Sprachförderung.

Nach dem Entwurf erhalten Aussiedler und Übersiedler bei Arbeitslosigkeit statt des – möglicherweise höheren – Arbeitslosengeldes ebenfalls Eingliederungsgeld. Auch in diesen Fällen haben in der Regel beide Ehegatten Anspruch auf Leistungen. Die Sozialhilfe muß deshalb nur in Ausnahmefällen für die Zeit der Arbeitslosigkeit – wie in der Zeit des Bezuges von Unterhaltsgeld bei Sprachförderung – mit ergänzenden Leistungen eintreten.

Soweit Aussiedler oder Übersiedler nach Abschluß der Eingliederungsmaßnahmen und nach Erschöpfen des Anspruchs auf Eingliederungsgeld noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben, steht ihnen die aus Bundesmitteln finanzierte Arbeitslosenhilfe zu, die nach dem tariflichen Arbeitsentgelt bemessen wird, das der Aussiedler oder Übersiedler nach seinen Kenntnissen und Fähigkeiten verdienen kann. Der Anteil derjenigen, die neben der Arbeitslosenhilfe ergänzende Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen müssen, dürfte nicht höher sein als bei den übrigen Beziehern von Arbeitslosenhilfe.

Die Verbesserung der Leistungen für die vereinfachte und vereinheitlichte Hausratenschädigung wird zu Mehrkosten führen, die abhängig sind von der Zahl der eintreffenden Aussiedler und Übersiedler. Bei 300 000 Aussiedlern werden dem Ausgleichsfonds

Mehrkosten von 9 Mio. DM entstehen. Die Erhöhung der Einrichtungshilfe und der Wegfall der Einkommensgrenzen im Flüchtlingshilfegesetz wird bei 60 000 Übersiedlern im Jahr zu Mehrkosten von ca. 16 Mio. DM führen. Die Länder erstatten dem Bund nach § 21 des Flüchtlingshilfegesetzes 20 vom Hundert der Aufwendungen.

Die Reduzierung der Vererblichkeit von Entschädigungsansprüchen im Kriegsgefangenenentschädigungsgesetz wirkt sich kostenmäßig nur unwesentlich aus. Im Häftlingshilfegesetz (HHG) können durch die Beendigung des sogenannten Anschlußgewahrsams und durch die Beschränkung des Anschlußgewahrsams bei der Berechnung der Eingliederungshilfen auf die Dauer von höchstens zehn Jahren sich die Ansprüche gegenüber dem geltenden Recht um etwa ein Viertel vermindern. Dies kann bei anhaltend hohen Aussiedlerzahlen aus der UdSSR – und wenn die Ansprüche ausschließlich nach neuem Recht festzustellen sind – mittelfristig zu Minderausgaben bis zu 180 Mio. DM führen.

Die vorgesehene Streichung des Freibetrages nach § 16 Abs. 2 des Wohngeldgesetzes für Aussiedler und Übersiedler führt bei Bund und Ländern zu Minderausgaben von 38 Mio. DM im Jahr 1990, 74 Mio. DM im Jahr 1991, 100 Mio. DM im Jahr 1992 sowie 116 Mio. DM im Jahr 1993.

Die Änderungen des Einkommensteuergesetzes führen zu geringfügigen Steuermehreinnahmen.

D. Preiswirkungsklausel

Durch die im Entwurf dieses Gesetzes vorgesehenen Maßnahmen sind Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, auch das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

- a) Die Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler ist eine Aufgabe des Bundes im Rahmen der Beseitigung der Kriegsfolgelasten. Der Bundesrat bittet deshalb, im weiteren Gesetzgebungsverfahren sicherzustellen, daß die Eingliederungsleistungen des Bundes, insbesondere das in dem Gesetzentwurf vorgesehene Eingliederungsgeld, so bemessen sind, daß die Aussiedler und Übersiedler in Zukunft nicht in noch stärkerem Umfang als bisher zur Deckung ihres notwendigen Lebensbedarfs auf allgemeine Transferleistungen (z. B. auf Wohngeld und Sozialhilfe) angewiesen sind.
- b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob das Eingliederungsinstrumentarium des Arbeitsförderungsgesetzes weiter flexibilisiert werden kann. Dies gilt insbesondere für eine Eröffnung der Möglichkeit zur Gewährung eines Teileingliederungsgeldes.

Die bisher starren Regelungen hinsichtlich der Gewährung von Arbeitslosengeld/-hilfe einerseits und Unterhaltsgeld andererseits führen zunehmend zu unbefriedigenden Ergebnissen in Einzelfällen. Es sollte deshalb insbesondere die Möglichkeit eröffnet werden, erforderliche Sprachfördermaßnahmen berufsbegleitend, d. h. mit Teilzeitmaßnahmen bei gleichzeitiger Teilzeit-Berufsausübung anzubieten. Damit könnten sowohl die Eingliederungschancen in den Beruf erhöht als auch die Akzeptanz in der Bevölkerung und bei den Arbeitgebern erhöht werden. Weitergehende Flexibilisierungsmöglichkeiten des Arbeitsförderungsgesetzes sollten geprüft werden und, wenn möglich, durch gesetzgeberische Maßnahmen eröffnet werden.

2. Zu Artikel 4

Der nach § 13 des Bundesvertriebenengesetzes im Einzelfall zu führende Nachweis, ob und wann ein Berechtigter eingegliedert ist, bereitet der Verwaltung Schwierigkeiten. Die hiermit verbundenen Prüfungen und Feststellungen erfordern einen unverhältnismäßig hohen Aufwand. Statt dessen sollte die Bevorzugung an eine Frist von fünfzehn Jahren seit Verlassen der Herkunftsgebiete gebunden werden. Nach Ablauf dieser Frist kann von der Eingliederung der Berechtigten ausgegangen werden.

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diesen Vorschlag zu prüfen.

3. Zu Artikel 10 und 11

- a) In Artikel 10 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:
„1. In § 25 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.“
- b) In Artikel 11 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:
„1. In § 14 Abs. 1 wird Satz 5 gestrichen.“

Begründung

Zu Artikel 10 (Änderung des Zweiten Wohnungsbaugesetzes)

Die Begünstigung nach § 25 Abs. 1 Satz 5 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes, nämlich die Erhöhung der Einkommensgrenze für Aussiedler und Übersiedler um 6 300 DM bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach dem Jahr ihrer Einreise in den Geltungsbereich des Gesetzes, sollte künftig ganz entfallen. Eine Besserstellung des genannten Personenkreises gegenüber allen anderen Wohnungssuchenden wird dadurch vermieden.

Zu Artikel 11 (Änderung des Wohnungsbaugesetzes für das Saarland)

Die Begründung zu Artikel 10 gilt entsprechend.

4. Zu Artikel 16

In Artikel 16 ist folgender Satz anzufügen:

Bei der Anwendung des Gesetzes über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523, 1542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juni 1989 (BGBl. I S. 1058), oder entsprechender landesrechtlicher Vorschriften sind die Vorschriften des Artikels 10 Nr. 1 und des Artikels 11 Nr. 1 erstmals für ab dem 1. Januar 1990 zu erlassende Bescheide anzuwenden.

Begründung

Bei der Anwendung von Vorschriften über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen sind die Bescheide für einen immer am 1. Januar eines Jahres beginnenden Leistungszeitraum in der Zeit vom 1. April des dem Leistungszeitraum vorangehenden Jahres bis zu dem Beginn des Leistungszeitraums zu erlassen.

Ändern sich nunmehr – wie vorgesehen – die Vorschriften über die Bestimmung der Einkommensgrenze zwischen dem 1. April und dem 31. Dezember eines Jahres, so ist sicherzustellen, daß für alle betroffenen Wohnungsinhaber eines Leistungszeitraums (noch) nach gleichen Vorschriften entschieden wird.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nr. 1 (zum Gesetzentwurf im ganzen)**

- a) Das Eingliederungsanpassungsgesetz will einen wichtigen Beitrag dazu leisten, daß angesichts der sehr hohen Zugangszahlen die soziale Sicherung der Aussiedler und Übersiedler neben der Gewährung von Leistungen nach dem Lastenausgleichsgesetz und der Versorgung mit Wohnraum in dem gebotenen Umfang gewährleistet ist. Nur so kann die rasche Eingliederung der Aussiedler und Übersiedler in das wirtschaftliche und soziale Leben der Bundesrepublik Deutschland gelingen.

Bei der Festsetzung der Leistungshöhe des Eingliederungsgeldes ist darauf geachtet worden, daß die Aussiedler und Übersiedler nicht in nennenswertem Umfang stärker als bisher zur Deckung ihres Lebensbedarfs auf allgemeine Transferleistungen (z. B. Wohngeld und Sozialhilfe) angewiesen sind. In ca. 80 v. H. der Fälle ist auch der Ehegatte des Eingliederungsgeldempfängers anspruchsberechtigt, so daß das Familieneinkommen deutlich über den Leistungen der Sozialhilfe liegt. In den Fällen, in denen nur ein Ehegatte Anspruch auf Eingliederungsgeld oder ein Alleinstehender ein Kind zu versorgen hat, erhöht sich das Eingliederungsgeld um 130 DM im Monat und liegt damit über dem Unterhaltsgeld, das nach geltendem Recht für die Zeit der Teilnahme an einem Sprachkurs gewährt wird.

Zu zusätzlichen Belastungen bei der Sozialhilfe in geringem Umfange kann es lediglich kommen, wenn Aussiedler oder Übersiedler, die bisher entsprechend der Lebensalterstaffelung einen Arbeitslosengeldanspruch von mehr als einem Jahr hatten, nach Abschluß der Eingliederungsmaßnahmen noch keinen Arbeitsplatz gefunden haben und zusätzlich zur Arbeitslosenhilfe auf ergänzende Sozialhilfe zur Deckung des Lebensbedarfs angewiesen sind.

- b) Die Bundesregierung wird im weiteren Gesetzgebungsverfahren die Einführung eines Teileingliederungsgeldes prüfen.

Zu Nr. 2 (Artikel 4)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag, die Inanspruchnahme von Rechten und Vergünstigungen in § 13 BVFG auf einen Zeitraum von 15 Jahren nach Verlassen der Herkunftsgebiete zu beschränken, im weiteren Gesetzgebungsverfahren prüfen.

Zu Nr. 3 (Artikel 10 und 11)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Mit dem Entwurf der Bundesregierung soll die Besserstellung der Aussiedler und Übersiedler gegenüber anderen Wohnungsuchenden lediglich im Hinblick auf die Berechtigung zum Bezug von Sozialwohnungen aufgehoben werden.

Die Erhöhung der Einkommensgrenze um 6 300 DM für die Bildung von Einzeleigentum soll dagegen unberührt bleiben. Damit wird berücksichtigt, daß bei Aussiedlern und Übersiedlern angespartes Eigenkapital in der Regel nicht zur Verfügung steht. Zugleich wird mit dem Anreiz zur Bildung von Einzeleigentum der allgemeine Wohnungsmarkt entlastet.

Zu Nr. 4 (Artikel 16)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag.

Der vorgeschlagenen Überleitungsvorschrift für das Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen (AFWoG) bedarf es nicht. Zwar ändert sich für Aussiedler und Übersiedler die Einkommensgrenze des § 25 Abs. 1 des Zweiten Wohnungsbaugesetzes vor dem 31. Dezember 1989; maßgebend für alle betroffenen Wohnungsinhaber des Leistungszeitraums 1990 bis 1992 sind aber nach § 2 Abs. 2 AFWoG das Einkommen und die Einkommensgrenze zum 1. April 1989. Insoweit ist eine Gleichbehandlung für alle betroffenen Wohnungsinhaber auch ohne Überleitungsvorschrift sichergestellt.